

Zu den Hauptaufgaben der HA I

Jeder Staat der Welt, ganz gleich welcher Gesellschaftsordnung, schützt sich und insbesondere seine bewaffneten Organe vor allen Angriffen und Einflüssen fremder Geheimdienste, vor Geheimnisverrat sowie anderen negativen Faktoren, die die Kampfkraft, die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft seiner Streitkräfte schwächen könnten. Er schafft sich einen entsprechenden Dienst zur Abwehr dieser Angriffe und Einflüsse, der ganz allgemein als »Militärabwehr« bezeichnet wird. Ein solcher Dienst existiert mit unterschiedlichen Namen, Strukturen und Unterstellungsverhältnissen zur Organisation der Abwehrarbeit im Prinzip für alle Armeen der Welt. In der Bundesrepublik beispielsweise ist das der Militärische Abschirmdienst (MAD), der dem Bundesminister für Verteidigung untersteht.

Mit dem Entstehen bewaffneter Einheiten und ihrer Führungsorgane in der DDR stand demzufolge die Aufgabe, ebenfalls ein Organ zu schaffen, das die Aufgaben der Militärabwehr realisiert.

Vor der Gründung des MfS war eine spezielle Gruppe im Ministerium des Innern (MdI) mit ersten Sicherungs- und Abwehraufgaben in den neu aufgestellten VP-Schulen und VP-Bereitschaften sowie den Bereitschaften der Grenzpolizei betraut. Die dafür eingesetzten Mitarbeiter waren in den Einheiten als »Verbindungsoffiziere« eingeführt.

354

Nach der Gründung des MfS am 8. Februar 1950 übernahm entsprechend dem sowjetischen Modell das MfS diese Aufgaben. Für die Abwehrtätigkeit im MdI sowie in dessen nachgeordneten Dienststellen war zunächst die Hauptabteilung VII (HA VII) des MfS verantwortlich, sie übernahm die bereits existierenden »Verbindungsoffiziere« in die neuzubildenden Abteilungen.

1951 entstand aus ihnen die *Hauptabteilung I* (HA I) als Struktureinheit des MfS, die bis 1984 dem Minister direkt und danach einem Stellvertreter unterstellt war. Die Hauptaufgaben der HA I bestanden in der Sicherung des Personalbestandes (Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA und der GT), der militärischen Objekte und Einrichtungen, der Truppenübungsplätze, Manöver- und Übungsräume sowie der Kampftechnik, Waffen, Munition und Sprengmittel vor verdeckten feindlichen Angriffen, insbesondere durch vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen gegen die DDR wie Spionage, Diversion, Sabotage und Terror gemäß dem StGB/DDR.

Die HA I war auch zuständig für Bearbeitung, Aufklärung und Untersuchung von schweren Militärstraftaten und besonderen Vorkommnissen wie Fahnenflucht (Desertion), Verrat militärischer Geheimnisse, Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik, Katastrophen, Havarien gemäß dem StGB/DDR.

Und sie übte Verantwortung aus in der vorbeugenden schadenverhütenden Tätigkeit.

Zu den weiteren wichtigen Pflichten im Rahmen der Hauptaufgaben zählten die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen für einen festgelegten Personalbestand.

Wegen der hohen Geheimhaltungsanforderungen waren Umfang und Intensität der Sicherheitsüberprüfungen im Vergleich zum zivilen Bereich größer. Das betraf vor allem in den Stäben tätige Offiziere (Geheimnisträger); fliegendes und raketentechnisches Personal der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung; Angehörige der Raketen- und Fla-Raketentruppen der Landstreitkräfte; fahrendes Personal der Volksmarine; Personal, das für die Arbeit mit Verschlusssachen (VS-Personal) eingesetzt war; nachrichten- und funktechnisches Personal; Personal des Chiffrierdienstes; Waffenwarte; Angehörige der Grenztruppen; für den Auslandseinsatz (besonders in nichtsozialistischen Ländern) vorgesehene Offiziere und Unteroffiziere.

Die HA I war zuständig für Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes, etwa offizielle und inoffizielle Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen, für die Einhaltung der Bestimmungen über Sicherung und Umgang mit geheimzuhaltender Technik, und sie nahm Einfluß auf die Sicherung und Wahrung militärischer Geheimnisse.

355

Die HA I koordinierte die Außensicherung der Objekte und Sperrgebiete gegen Militärspionage und Diversion in Abstimmung mit den Kommandeuren (Beschränkung der Einsichtsmöglichkeiten in Objekte und Sperrgebiete durch Maßnahmen der Tarnung, zweckmäßigen Einsatz von Wachposten und

Militärstreifen) sowie mit den Kreisdienststellen des MfS und den Abteilungen II der Bezirksverwaltungen zur Kontrolle von Punkten, die von außerhalb der Objektbegrenzungen die Beobachtung von Technik und Bewegungen durch Spione ermöglichten.

Die HA I unterstützte die Kommandeure der GT bei der Realisierung von Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Handlungsraum der GT, in den Territorialgewässern sowie den inneren Seegewässern der DDR – in Zusammenarbeit mit den anderen Diensteinheiten des MfS sowie den Diensteinheiten der Deutschen Volkspolizei (DVP), insbesondere bei der zweckmäßigen Koordinierung des Einsatzes aller beteiligten Sicherungskräfte.

Die HA I klärte gegnerische Kräfte auf, die von außerhalb der DDR gegen die NVA und die GT wirkten. Sie erarbeitete Stimmungs- und Meinungsbilder des Personalbestandes (Ansichten zu aktuellen politischen Problemen, zum militärischen Leben) sowie von Informationen zum politisch-moralischen Zustand, Disziplin und Ordnung für das MfS und das MfNV.

In der NVA gab es keine Militärpolizei. Daraus folgte die Notwendigkeit, daß es bei einigen Militärstraftaten und ernsteren Disziplinverletzungen, etwa unerlaubte Entfernung von der Truppe (§ 255 StGB), Handlungsbedarf für die Operativen Mitarbeiter der HA I gab. Sie wirkten mit den Militärstaatsanwälten und Kommandeuren zusammen. So wurde in der Regel bei unerlaubter Entfernung die Fahndung von operativen Kräften und Mitteln unterstützt.

Im Zentrum der Tätigkeit der Mitarbeiter der HA I stand jedoch die vorbeugende schadenverhütende Tätigkeit. Sie konzentrierte sich vor allem auf das Aufdecken von Mißständen und Mängeln ohne strafrechtliche Relevanz (z. B. fahrlässiger Umgang mit geheimzuhaltenden Dokumenten; Lücken in der Sicherung der Objekte; mangelhafte Durchführung des Wachdienstes; Verletzung der Vorschriften zur Wartung und Pflege der Technik; Schwatzhaftigkeit in der Öffentlichkeit über Bewaffnung und Technik sowie über andere Sachverhalte, die der militärischen Geheimhaltung unterlagen; Störungen der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Gleichgestellten sowie Vorgesetzten und Unterstellten; Mängel in der Dienstplanung, Unordnung, schlechte Verpflegung und andere Sachverhalte, die die militärische Disziplin, die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft und den politisch-moralischen Zustand des Personalbestands beeinträchtigen konnten).

356

Die Auswertung solcher über inoffizielle und offizielle Quellen gewonnenen Erkenntnisse mit den Kommandeuren und Politorganen gehörte zu den vorrangigen Aufgaben der Mitarbeiter in den Verbänden, Truppenteilen und Einheiten. So wurden Angehörige der NVA und der GT auf Fehlverhalten aufmerksam gemacht und konnten von Handlungen abgehalten werden, die möglicherweise zu disziplinarischen oder gar strafrechtlichen Folgen geführt hätten.

Das Bestreben der Mitarbeiter der HA I, Angehörige der NVA und der GT durch frühzeitiges Eingreifen vor Straftaten zu bewahren, war zugleich Ausdruck ihrer sozialistischen Erziehung und humanistischen Grundhaltung.

An diesen Prozessen der vorbeugenden schadenverhütenden Tätigkeit waren Tausende von Angehörigen der NVA und der GT sowie Zivilbeschäftigte beteiligt, die mit den Mitarbeitern der HA I zusammenwirkten.